

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeauskunft
"berechtigtes Interesse"

Autor	Beitrag
Nicole Enns 17.07.2024 14:36	:moin: Hallo zusammen, ich habe eine Frage bezüglich des §14 (7) GewO. Der Absatz sieben besagt, dass eine erweiterte Gewerbeauskunft nur erteilt werden kann, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Eine Firma hat nun bei uns eine erweiterte Gewerbeauskunft angefordert und als berechtigtes Interesse eine offene Rechnung vorgelegt. In diesem Zusammenhang stellt sich mir nun die Frage: Ist eine offene Forderung als berechtigtes Interesse im Sinne des §14 (7) anzusehen, oder muss die Firma einen Rechtsbeistand hinzuziehen, um eine erweiterte Gewerbeauskunft zu erhalten?
Thomas Mischner 17.07.2024 15:32	Für die Auskunft an nichtöffentliche Stellen ist es erforderlich, dass ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Zur Glaubhaftmachung sollte ein Sachverhalt plausibel und nachvollziehbar geschildert und ggf. durch geeignete Unterlagen bekräftigt werden. Ein voller Beweis ist nicht notwendig. Ein Rechtsbeistand ist dazu nicht erforderlich.
Pitti81 18.07.2024 07:44	:moin: Wenn die Unterlagen ungeeignet erscheinen muss auch keine erweiterte Auskunft erteilt werden. Die Erteilung steht im Ermessen der Behörde. Grüße

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">Ludwig 18.07.2024 09:26</p>	<p data-bbox="355 147 427 174">Moin!</p> <p data-bbox="355 215 1458 277">Die Absicht, eine offene Rechnung eintreiben - also einen Rechtsanspruch durchsetzen zu wollen - zu wollen, dokumentiert sicherlich ein rechtliches Interesse.</p> <p data-bbox="355 318 1118 344">Landmann/Rohmer GewO/Marcks/Heß GewO § 14 Rn. 71</p> <p data-bbox="355 385 491 412">"3. Abs. 7</p> <p data-bbox="355 452 571 479">Randnummer 71</p> <p data-bbox="355 519 1490 716">Abs. 7 lässt eine weitere Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige mit Zweckänderung an öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, also nicht hoheitlich tätig sind (zB städtische Versorgungsbetriebe), und, als die eigentlichen Adressaten dieser Regelung, an nicht-öffentliche Stellen, dh natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des Privatrechts (§ 2 Abs. 4 BDSG) zu.</p> <p data-bbox="355 757 1490 1294">Der Auskunftbegehrende hat allerdings ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft zu machen und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt. Die Ankündigung einer Klageerhebung seitens eines Rechtsanwalts dokumentiert zB das rechtliche Interesse, demgegenüber kann der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse (Rn. 69 unter Nr. 3), nicht verklagt zu werden, geltend machen (so auch OVG RhPf., Beschl. v. 21.1.2004, GewA 2005, 27). Dasselbe gilt für eine Detektei/Auskunftei, die zur Vorbereitung eines Rechtsstreits gegen einen Gewerbetreibenden recherchiert oder, wie in der Begründung des Gesetzes v. 23.11.1994 (S. 17 BT-Drs. 12/5826) erwähnt, wenn Auskünfte aufgrund eines abzuschließenden Kreditvertrages erforderlich sind, der Kreditgeber sich also nähere Gewissheit über die Person seines Vertragspartners und damit auch über dessen Solvenz verschaffen will. (...) Das rechtliche Interesse knüpft an das Vorliegen eines besonderen Rechtsgrundes an und ist nur dann gegeben, wenn der Auskunftsuchende die Daten zur Absicherung von Rechtsansprüchen oder zur Rechtsverteidigung benötigt (Gola/Schomerus BDSG, 13. Aufl., Rn. 26 zu § 25)."</p> <p data-bbox="355 1335 1437 1464">Die Auskunftserteilung setzt weder eine unmittelbar bevorstehende Klage noch die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes (zur Rechtedurchsetzung oder für das Auskunftersuchen) voraus. Die Kommentierung referiert insoweit lediglich den Sachverhalt der zitierten Gerichtsentscheidung.</p> <p data-bbox="355 1505 448 1563">Gruß Ludwig</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: